

## NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung Nr. **02/2017**  
des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See

Datum: Donnerstag, 18. Mai 2017  
Dauer: 19.00 Uhr bis 21.40 Uhr  
Ort: Kongresshaus Millstatt, Blauer Saal

Vorsitzender: Bürgermeister DI Johann Schuster

Anwesende: EM Robert Egger für 1.Vzbgm. Albert Burgstaller, 2.Vzbgm. Mag. Michael Printschler, GV Mag. Norbert Santner, GV Mag.<sup>a</sup> Judith Oberzaucher, GV Josef Hofer, GR Mag.<sup>a</sup> Sabine Brandner, GR Heribert Dertnig, GR Manfred Auer, GR Christoph Tuppinger, GR Roland Marchetti, GR Franz Politzer, GR Gerhard Friedrich, GR Dipl.-Ing. Dr. Gerald Gruber, GR Mag. Rainer Oberzaucher, GR Markus Graf, GR Dipl.-Ing. Georg Oberzaucher, GR Mag.<sup>a</sup> Dorothea Gmeiner-Jahn, GR Franz Glinz, GR Mag.<sup>a</sup> Johanna Hössl, GR Franz Strauß, GR Florian Maier, GR Anton Pertl

Entschuldigt hat sich:

Vzbgm. Albert Burgstaller

Ersatz:

EM Robert Egger

Der Gemeinderat ist mit 23 anwesenden Personen beschlussfähig.

Zu Niederschriftsunterfertigern werden Frau GR Mag.<sup>a</sup> Sabine Brandner und Herr GR Anton Pertl bestellt.

Protokollführer:

AL Ferdinand Joham

Herr Bürgermeister DI Johann Schuster begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und die Zuhörer.

### Öffentlicher Teil

Frau GR Mag.<sup>a</sup> Dorothea Gmeiner-Jahn übergibt den Vorsitzenden einen Antrag zur Geschäftsbehandlung.

Der Vorsitzende verliest den Antrag zur Geschäftsbehandlung und bringt diesen im Anschluss zur Abstimmung.

Antrag zur Geschäftsbehandlung

Der Vorsitzende der Sitzung wird ersucht, in Zukunft die Abstimmungsergebnisse und die Abstimmungen mündlich und für das Protokoll zu nennen. Begründung: In der Vergangenheit kam es teilweise zu Auffassungsunterschieden, die im Nachhinein schwierig zu klären waren.

Abstimmung: 23:0

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass 2 Erweiterungen der Tagesordnung vorliegen und zwar:

EW-TO

GV Josef Hofer – Antrag: Auf Erweiterung der Tagesordnung am 18. Mai 2017 für folgenden Antrag: Beschluss für die Übernahme der noch offenen Sanierungskosten für den Sprungturm in der Höhe von 117.500 Euro

Abstimmung: 23:0

EW-TO

Genehmigung des Bestandsvertrages zwischen Frau Christine Pleßnitzer und der Marktgemeinde Millstatt am See für die Anmietung einer Ergänzungsfläche für die Gärtnerei in Großdombra

Abstimmung: 23:0

Die Erweiterungen der Tagesordnung sollen nach dem TO-Punkt 12 behandelt werden.

Der Vorsitzende sagt, dass der Ortskernentwicklungsprozess in die finale Phase kommt. Der Workshop 2 findet am Freitag, den 19.5.2017 von 19.00 – 21.00 Uhr im Kongresshaus Millstatt und am Samstag, den 20.5.2017 von 09.00 – 17.00 Uhr im ehemaligen Gasthof Brunnen statt. Der Vorsitzende möchte die Mitglieder des Gemeinderates nochmals persönlich zur Teilnahme einladen. Die Schlusspräsentation zum Ortskernentwicklungsprozess erfolgt am Dienstag, den 13.6.2017 von 19.00 Uhr bis 21.00 Uhr im Kongresshaus.

### **Fragestunde gemäß § 46 der K-AGO**

Die Anfrage von Herrn GR Franz Strauß, Görtschach 33, 9872 Millstatt am See, vom 11.5.2017 an Herrn Bürgermeister DI Johann Schuster bzw. Herrn Vizebürgermeister Albert Burgstaller wird nicht aufgerufen, weil Herr Vizebürgermeister Albert Burgstaller bei der heutigen Sitzung des Gemeinderates nicht anwesend ist.

Anfrage von Herrn GR Franz Strauß, Görtschach 33, 9872 Millstatt am See, vom 11.5.2017 an Herrn Bürgermeister DI Johann Schuster: Mit welcher Rechtsgrundlage wurde beim laufenden Straßenbauprojekt „Kasperle Weg“, KG Matzelsdorf, eine Straßenbreite von bis zu sechs Meter zu Lasten der Allgemeinheit (der Steuerzahler) abgelöst und dann mit Zusage und Genehmigung des Bürgermeisters die Heckensträucher einer Privatperson wieder auf Gemeindestraßengrund eingepflanzt? Beim laufenden Straßenbauprojekt „Kasperle Weg“, KG Matzelsdorf, unter Bauleitung des Amtes der Kärntner Landesregierung, Agrarabteilung, wurde unter Kostenbeteiligung der Marktgemeinde Millstatt am See für die Sanierung die Straßenbreite bis zu sechs Meter abgelöst. Nach der Durchführung von Arbeiten wurden auf Höhe des Anwesens vlg. Hofer die privaten Heckensträucher wieder auf den öffentlichen Gemeindestraßengrund eingepflanzt. Geht es hier wieder um ein „Zukommenlassen“ an genehme Privatpersonen zu Lasten des öffentlichen Rechtsbestandes?

Antwort von Herrn Bürgermeiste DI Schuster:

Die Buchenhecke wurde, soweit es der Straßenverlauf erfordert, umgesetzt und angepasst. Der Straßenverlauf und das Bankett sind frei geblieben.

GR Strauß: Die Straße hätte nur bis zur bestehenden Hecke abgelöst werden sollen und nicht auf eine Breite von 6 Metern.

Vorsitzender: Die Straßengrundparzelle mit einer Breite von 6 m ist seit Jahrzehnten bestehend.

GR DI Dr. Gruber: Steht die Hecke auf öffentlichem Straßengrund oder auf Privatgrund?

Vorsitzender: Auf öffentlichen Straßengrund.

GR Politzer: Die Diskussion dreht sich um eine Banalität, wir sollten uns auf wichtigere Angelegenheiten konzentrieren.

GR Strauß: Die Angelegenheit ist nicht banal.

## **Inhalt**

TO-Punkt 1 - GV Josef Hofer – Antrag um Genehmigung der Errichtung des Gehsteiges in der Mirnockstraße .....	4
TO-Punkt 2 - GV Josef Hofer – Antrag um Finanzierung für Ausbesserungsarbeiten von öffentlichen Straßen .....	4
TO-Punkt 3 - Genehmigung der Erneuerung der Wasserleitung im Zuge der Straßensanierung des Kasperleweges in Sappl .....	5
TO-Punkt 4 - GV Josef Hofer – Antrag: Das neue Angebot für die Gärtnerei von Herrn Manfred Siller zu prüfen .....	6
TO-Punkt 5 - Bürgermeister DI Johann Schuster – Antrag: Genehmigung der Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse .....	11
TO-Punkt 6 - KNG-Kärnten Netz GmbH – Genehmigung des Angebotes für 6 Stück Kandelaberleuchten der öffentlichen Beleuchtung im Bereich Hotel Forelle .....	14
TO-Punkt 7 - Genehmigung der Durchführung der Vermögensbewertung durch die SOT Süd-Ost Treuhand GmbH .....	15
TO-Punkt 8 - Vzbgm. Albert Burgstaller – Antrag auf Durchführung und finanzielle Unterstützung für die Wanderwegumgehung Matzelsdorfer Alm – Sappler Alm .....	16
TO-Punkt 9 - Schulverbund VS Millstatt / ÖKOLOG VS Obermillstatt – Beratung über Umbaumaßnahmen der VS Obermillstatt .....	16
TO-Punkt 10 - Beratung über die Honorarangebote für den Umbau und die Adaptierung der Volksschule Obermillstatt zum Bildungszentrum Millstatt .....	17
TO-Punkt 11 - Genehmigung der Kostenschätzung für die Adaptierung der Gemeindegärtnerei in Großdombra .....	21
TO-Punkt 12 - Bericht des Berichterstatters des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung .....	22
EW-TO - GV Josef Hofer – Antrag: Auf Erweiterung der Tagesordnung am 18. Mai 2017 für folgenden Antrag: Beschluss für die Übernahme der noch offenen Sanierungskosten für den Sprungturm in der Höhe von 117.500 Euro .....	23
EW-TO - Genehmigung des Bestandsvertrages zwischen Frau Christine Pleßnitzer und der Marktgemeinde Millstatt am See für die Anmietung einer Ergänzungsfläche für die Gärtnerei in Großdombra .....	23

## **TO-Punkt 1 - GV Josef Hofer – Antrag um Genehmigung der Errichtung des Gehsteiges in der Mirnockstraße**

Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden, Baudienst, Egarterplatz 2, 9800 Spittal/Drau, 3.4.2017. An die Marktgemeinde Millstatt am See, Herrn Referenten Josef Hofer, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See. Betreff: Millstatt – Gehsteig Mirnockstraße. Sehr geehrter Herr Referent Hofer, nachstehend erhalten Sie eine Kostenschätzung für die Sanierung des Gehsteiges (ca. 100 lfm) zwischen unteren Weinleitenweg und B 98. Die Einheitspreise sowie die Nachlässe und Skonti basieren auf das Angebot der Firma Swietelsky.

Kostenschätzung: Leisten abtragen 100 lfm € 689,00. Asphalt abtragen 100 m<sup>2</sup> € 274,00. Asphalt schneiden 10 m € 23,80. Künettenaushub 60 m<sup>3</sup> € 832,80. Bestehende Einlaufschächte abtragen 3 Stück € 360,00. Neue OW-Einlaufschächte versetzen 3 Stück € 1.871,15. Bei bestehenden Schächten neue Deckel versetzen 3 Stück € 441,48. Diverse Anschlussarbeiten 1 Pauschale € 500,-. Unterbauplanum herstellen 125 Pauschale € 95,00. Frostschutzkies liefern und einbauen 50 m<sup>3</sup> € 1.264,00. Obere Tragschichte 10 cm stark herstellen 12,50 m<sup>3</sup> € 577,25. Granitleisten liefern und versetzen 100 lfm € 4.914,00. Bituminöse Tragschichte AC 16, 8 cm stark einbauen € 1.987,50. Bankette herstellen 4 m<sup>3</sup> € 86,40. Unvorhergesehenes 1 Pauschale € 400,00 = Zwischensumme € 14.416,38 abzüglich 3% Nachlass € 432,49 = Nettosumme € 13.983,89 zuzüglich 20% Mehrwertsteuer € 2.796,78 = Bruttosumme € 16.780,67 abzüglich 3% Skonto € 503,42 = Gesamtsumme brutto € 16.277,25 gerundet auf € 16.300,-. Mit freundlichen Grüßen für den geschäftsführenden Obmann Martin Messner.

Antrag: Genehmigung des Antrages von Herrn GV Josef Hofer zur Errichtung des Gehsteiges in der Mirnockstraße in der Höhe von € 16.300,-. Die finanzielle Bedeckung erfolgt aus den vorgesehenen Mitteln für die Asphaltierung des Parkplatzes in Matzesldorf.

Abstimmung: 11:12 (Stimmen dafür: Bürgermeister DI Schuster, Vzbgm. Mag. Printschler, GV Mag. Santner, GV Hofer, GR Marchetti, GR Friedrich, GR Mag. Oberzaucher, GR Strauß, GR Maier, GR Pertl, EM Egger)

## **TO-Punkt 2 - GV Josef Hofer – Antrag um Finanzierung für Ausbesserungsarbeiten von öffentlichen Straßen**

Anruf von Herrn GV Josef Hofer, Obermillstatt 140, 9872 Millstatt am See, vom 30. März 2017: Herr GV Josef Hofer ersucht um Aufnahme nachstehenden Punktes in die Tagesordnung der Sitzung des Gemeindevorstandes am 19. April 2017:  
GV Josef Hofer – Finanzierung für Ausbesserungsarbeiten von öffentlichen Straßen

Antrag: Genehmigung des Antrages von Herrn GV Josef Hofer zur Finanzierung für Ausbesserungsarbeiten von öffentlichen Straßen in der Höhe von € 10.000,-.

Abstimmung: 23:0

### **TO-Punkt 3 - Genehmigung der Erneuerung der Wasserleitung im Zuge der Straßensanierung des Kasperleweges in Sappl**

Auszug aus dem Förderansuchen 2017 „Erneuerung Wasserleitung Kasperlweg in Sappl BA 3“ der DI Dr. Stranner ZT GmbH, Lendorf 249, 9811 Lendorf, vom 28.3.2017, GZ: S 498 – 2017. Förderausmaß (Kosten exklusive USt): Beantragte förderfähige Gesamtkosten 87.000 EUR, Kosten ohne Leitungsinformationssystem 85.800 EUR, beantragter Fördersatz 17% entspricht Förderbarwert 14.586 EUR, Leitungsinformationssystem 430 lfm x 2 EUR = 600 EUR, Gesamtförderbarwert 15.186 EUR. Wasserversorgungsanlagen – Wasserleitung Kasperlweg DN 150, 400 m, EUR 180/m = EUR 72.000. Hausanschlüsse OD 63, 30 m EUR 130 = EUR 3.600. Summe der förderfähigen Investitionskosten EUR 75.600. Nebenkosten: Planung, Bauaufsicht EUR 6.200. Unvorhergesehenes und Rundung (max. 5% der Gesamtkosten) EUR 4.000 = Summe förderfähige Kosten EUR 10.200. Leitungsinformationssystem Wasser 430 m = EUR 1.200. Summe der förderfähigen Kosten EUR 87.000.

E-Mail von Herrn AL Ferdinand Joham vom 3. April 2017 an die Mitglieder des Gemeindevorstandes der Marktgemeinde Millstatt am See. Sehr geehrte Dame und Herren des Gemeindevorstandes! Im Auftrag von Herrn Gemeindevorstand Josef Hofer teile ich euch Folgendes mit: Heute hat die erste Begehung am Kasperlweg in Sappl stattgefunden. Im Zuge der Straßensanierung soll unter anderem auch die Wasserleitung auf die gesamte Länge erneuert werden. Die Erneuerung der Wasserleitung wurde in den Vorbesprechungen besprochen – allerdings wurde diese in keinem Gemeindegremium beschlossen und ist finanziell nicht bedeckt. Herr Gemeindevorstand Josef Hofer ersucht um grundsätzliche Zustimmung zur Erneuerung der Wasserleitung am Kasperlweg in Sappl. Die Kosten für die Erneuerung werden in weiterer Folge bekannt gegeben. Mit der Bitte um Rückmeldung verbleibe ich mit freundlichem Gruß Ferdinand Joham, Amtsleiter.

E-Mail von Herrn Bürgermeister DI Johann Schuster vom 3. April 2017: Die Wasserleitung ist jedenfalls zu erneuern, zur Not über dringende Verfügung des Bürgermeisters.

E-Mail von Frau GV Mag.<sup>a</sup> Judith Oberzaucher vom 5. April 2017: Sehr geehrter Herr Joham, lieber Ferdi, nachdem bei diesem Projekt die Voraussetzungen fehlen und allgemein im Wasserhaushalt noch viele Aspekte offen sind, kann ich derzeit nicht zustimmen. Mit freundlichen Grüßen Mag.<sup>a</sup> Judith Oberzaucher.

Angebot der Swietelsky Baugesellschaft m.b.H., Mauthbrücken 7, 9701 Rothenthurn, für BVH Sappl WVA- und Kanalverlegung. Sehr geehrte Bauherrin! Wir danken für Ihre Anfrage und erlauben uns, Ihnen beiliegend unser Offert für das oben angeführte Projekt zu legen. Unserem Angebot liegen alle von Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen zugrunde. Als Vertragsbedingungen gilt die ÖNorm B 2110 vereinbart. Die Preise sind verbindlich und beziehen sich auf die angebotenen Mengen.

Die mengenmäßige Abrechnung erfolgt aufgrund des Endaufmaßes der tatsächlich erbrachten Leistung. Für unser Angebot gilt die im Offert genannte Bindungsfrist. Ihren Ansprechpartner mit den dazugehörigen Kontaktmöglichkeiten entnehmen Sie bitte aus den Grundlagen des Angebotes. Wir bitten um Auftragserteilung und sichern Ihnen eine fach- und termingerechte Ausführung der Arbeiten zu. Angebotssumme netto EUR 42.874,10 + 20% Mehrwertsteuer EUR 8.574,82 = Angebotssumme brutto EUR 51.448,92. Leistungsverzeichnis – Zusammenstellung (Beträge in Euro): Nebenarbeiten 318,50. Nebenarbeiten 1.869,00. Wasserleitung 31.302,10.

Regiearbeiten 1.520,00. Wasserleitung 35.009,60. Allgemeinkosten 7.864,50. Gesamtpreis 42.874,10 + 20% Umsatzsteuer 5.574,82 = Angebotspreis brutto 51.448,92.

Beschluss des Gemeindevorstandes vom 10.4.2017: Zustimmung zur Erneuerung der Wasserleitung im Zuge der Straßensanierung des Kasperleweges. Annahme des Angebotes der Swietelsky Bau gmbH in der Höhe von € 51.448,92 ohne Erdarbeiten. Durchführung der Erdarbeiten durch die Agrartechnik. Kostendeckelung der Gesamtkosten mit € 87.000,-. Vorlage an den Gemeinderat zur nachträglichen Genehmigung.

Antrag: Die Erneuerung der Wasserleitung im Zuge der Straßensanierung des Kasperleweges in Sappl laut vorliegendem Finanzierungsplan in der Gesamthöhe von € 87.000,- zu genehmigen.

Abstimmung: 21:2 (Gegenstimmen: GV Mag.<sup>a</sup> Oberzaucher, GR Mag.<sup>a</sup> Hössl)

#### **TO-Punkt 4 - GV Josef Hofer – Antrag: Das neue Angebot für die Gärtnerei von Herrn Manfred Siller zu prüfen**

Antrag von Herrn GV Josef Hofer, Obermillstatt 140, 9872 Millstatt am See, vom 24. April 2017. An den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt. Antrag: Das neue Angebot (€ 900.000,-) für die Gärtnerei von Herrn Manfred Siller zu prüfen! Die Namensliste NHK stellt den Antrag das neue Angebot für die Gärtnerei von Herrn Manfred Siller zu prüfen. Es wäre unverantwortlich, wenn wir die Chance nicht nützen würden, für die Gärtnerei einen um € 120.000,- besseren Erlös zu erzielen. Dies ist genau jener Betrag den wir für die Sanierung des Sprungturms benötigen! Für Herrn Siller spricht, dass er seine Bauten in Millstatt in kürzester Bauzeit durchgeführt hat. Der Herr Bachmaier muss erst eine Gesellschaft gründen mit einem sehr geringen Eigenkapital. Mit freundlichen Grüßen GV Sepp Hofer, Namensliste NHK Millstatt.

E-Mail von Herrn GV Josef Hofer vom 27.4.2017 an Herrn Dr. Oberlercher! Ersuche um Auskunft, ob der Gemeinderat an seiner Verkaufszusage mit Gemeinderatsbeschluss an Herrn Bachmaier gebunden ist? Der Kaufvertrag ist noch nicht unterschrieben, daher müssen Nachverhandlungen noch möglich sein? Ein besseres Angebot müsste nur dem Gemeinderat zur neuerlichen Beschlussfassung vorgelegt werden. Einzelne Gemeinderatsmitglieder vertreten die Meinung, dass wir an das Bieterergebnis gebunden sind und Nachverhandlungen überhaupt nicht möglich sind! Meine Kritik am Bietergespräch habe ich schon mehrmals zum Ausdruck gebracht. Herr Bürgermeister Schuster hat die Bietergespräche nicht professionell geführt, er hat keinen Versuch unternommen eine Nachbesserung der einzelnen Angebote zu erzielen. Ich war schon bei vielen Bietergesprächen anwesend, die entscheidende Frage zum Abschluss war immer „ist dies Ihr letztes Angebot!“. Herr Bürgermeister Schuster hat sich trotz meiner Forderung geweigert, weitere Nachverhandlungen zu führen und dies obwohl Ihr Mandant die Bereitschaft zur Nachbesserung beim Bietergespräch bekundet hat!

Nach meiner Rechtsauffassung können Nachverhandlungen so lange geführt werden, bis ein zufrieden stellendes Ergebnis erzielt wird. Es ist daher ein Widerspruch, wenn der Bürgermeister Nachverhandlungen führt, ohne zu versuchen ein besseres Angebot zu erzielen!

Mit freundlichen Grüßen GV Sepp Hofer, Namensliste NHK Millstatt.

E-Mail von Herrn Bürgermeister DI Johann Schuster an Herrn GV Josef Hofer, die Kanzlei Dr. Oberlercher und die Mitglieder des Gemeinderates vom 27.4.2017: Was sich GV Josef Hofer hier erlaubt zu verbreiten, ist erstunken und erlogen und darüber hinaus irrelevant. Relevant ist vielmehr der Beschluss des Gemeinderates, den umzusetzen meine Pflicht ist. Tut mir Leid für diese Wortwahl, aber selbst großes Verständnis hat Grenzen.

E-Mail von Herrn GR Franz Politzer vom 27.4.2017 an den Gemeinderat: Hallo, Ihr Alle, nachdem mich Sepp Hofer (versehentlich oder fürchtet er meine bekannt harschen Antworten?) nicht auf seinen Verteiler hat, erfahre ich nun auf diesem Umweg vom Inhalt seines Schreibens. Es gab eine Frist zu Angebotserstellung, und da war Herr Bachmaier Bestbieter. Hätte Herr Siller gleich den nunmehr offerierten Betrag geboten, so hätten wir das rechtzeitig vorliegende Angebot gerne angenommen. Wir haben uns verpflichtet im Rahmen der Gesetze zum Wohl der Gemeinde zu arbeiten. Aus meiner Sicht wäre es Amtsmissbrauch das Ergebnis eines abgeschlossenen Bieterverfahren auf Betreiben eines Unterlegenen dahingehend zu verändern, dass er mit einem nachgereichten, höheren Gebot zum Zug kommt. Abgesehen von der finanziellen Seite ist es für die MGM möglich, längerfristig höhere Ertragsanteile zu bekommen, da in den geplanten 28 Wohnungen des Herrn Bachmaier die Erfahrung nach weitaus mehr Personen wohnen können, als in den geplanten 19 Wohnungen des Herrn Siller. Hans, deine Ausdrucksweise ist angemessen, ich begrüße sie. Viele Grüße GR Franz Politzer.

E-Mail von Herrn GV Josef Hofer vom 30.4.2017, an die Kanzlei Dr. Oberlercher und die Mitglieder des Gemeinderates: Herr Bürgermeister, ich habe ein gewisses Verständnis für deine unqualifizierte Reaktion, weil überforderte Bürgermeister mit Kritik nicht umgehen können! Tatsache aber ist, dass ich meine Kritik an deiner Vorsitzführung bei den Bietergesprächen in Anwesenheit der Vorstandskollegen zum Ausdruck gebracht habe. Besonders kritisiert habe ich, dass du die Bieter zu keiner Nachbesserung aufgefordert hast, so wie es üblich ist. Dein Schlusssatz hätte lauten müssen „ist dies Ihr letztes Angebot“! Halte auch fest, in einem Vieraugengespräch mit dir habe ich Nachverhandlungen verlangt, damit wir die 30.000 Euro ausgleichen können, die Frau Gruber für den neuen Standort der Gärtnerei mehr verlangt, als du uns zur Beschlussfassung vorgelegt hast. Herr Bürgermeister, die offene Kritik an deiner Amtsführung ist zurückzuführen auf deine eigenmächtigen Entscheidungen und übergehen der Referenten. Anscheinend sind dir nach zwei jähriger Amtsführung die Grenzen deiner Kompetenzen immer noch nicht bekannt. Beim Verkauf der Gärtnerei geht es um sehr viel Geld für die Marktgemeinde, da sind persönliche Empfindlichkeiten hintanzustellen und einen möglichst hohen Erlös zu erzielen. Die 120.000 Euro sind genau jener Betrag, den wir für die Sanierung des Sprungturms benötigen und deren Finanzierung durch deine Verzögerung immer noch nicht gesichert ist! GV Sepp Hofer.

Schreiben der Marktgemeinde Millstatt am See vom 8.5.2017 an das Amte der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung, Frau Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Petra Matschnigg, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, vom 8.5.2017. Sehr geehrte Frau Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Petra Matschnigg! Aufgrund des Grundsatzbeschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 7.7.2016 (TO-Punkt 20) für den Verkauf eines Areals in Millstatt wurde das Areal der Gemeindegärtnerei in der Ausgabe der Kleinen Zeitung vom 3.2.2017, in der Gemeindezeitung „der Millstätter“, Ausgabe Februar 2017 und Veröffentlichung auf der Gemeindehomepage bis zum 27.2.2017 zum Verkauf ausgeschrieben. Den Interessenten wurde auf Anforderung eine Verkaufsausschreibungsunterlage übermittelt. Während der Ausschreibungsfrist langten 5 Kaufangebote ein. Die Niederschrift vom 28.2.2017 brachte nachstehendes Ergebnis: 1 Elke Pichler - € 51.600,-. 2 Gerhard Kaiser - € 760.000,-. 3 Dr.<sup>in</sup> Gabriele Wallner - € 485.000,-. 4 Siller Real Estate Immobilien GmbH - € 760.000,-. 5 Eberhard Bachmaier € 780.000,-. Der Bürgermeister hat die Anbieter für Freitag, den 3.3.2017 zu Bietergesprächen eingeladen (Gerhard Kaiser 15.00 Uhr, Siller Real Estate Immobilien GmbH 15.20 Uhr, Eberhard Bachmaier 15.45 Uhr, Dr.<sup>in</sup> Gabriele Wallner 16.15 Uhr). Auf den E-Mail Einladungen brachte der Bürgermeister Schriftvermerke an. Frau Dr.<sup>in</sup> Gabriele Wallner hat um Verschiebung des Bietergesprächs auf 7.3.2017 ersucht. Über das Bietergespräch verfasste der Amtsleiter ein Gedächtnisprotokoll, daraus ergaben sich nachstehende Kaufangebotspreise: Gerhard Kaiser - € 711.800,-. Siller Real Estate Immobilien GmbH - € 760.000,-. Eberhard Bachmaier - € 780.000,-. Am 7.3.2017 fand das Bietergespräch mit Frau Dr.<sup>in</sup> Gabriele Wallner statt. Daraus ergab sich der Kaufangebotspreis von € 485.080,- wobei der Wert des Kaufangebotes von der Bieterin auf € 576.647,- hochgerechnet wurde. Am 8.3.2017 hat sich der Gemeindevorstand unter TO-Punkt 1 mit der Genehmigung des Verkaufs des Areals der Gemeindegärtnerei in Millstatt befasst. Am 9.3.2017 hat der Bürgermeister einen Aktenvermerk über das Telefonat mit Frau Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Petra Matschnigg verfasst. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 9.3.2017 nachstehenden Beschluss gefasst: Annahme des Angebotes des Bestbieters Eberhard Bachmaier, bei Nichtzustandekommen des Verkaufs Annahme des zweitgereihten Bestbieters der Siller Real Estate Immobilien GmbH. Ermächtigung des Gemeindevorstandes zur Festlegung der restlichen Vertragsbestandteile beim Notar. Sollte mit beiden Bietern kein Verkauf zustande kommen, ist eine Neuausschreibung vorzunehmen. Abstimmung: 20:3 (Gegenstimmen: GV Hofer, GR Strauß, Stimmenthaltung: GR Politzer). Am 13.3.2017 langte das Schreiben der Siller Real Estate Immobilien GmbH vom 13.3.2017 bei der Marktgemeinde ein. Mit E-Mails vom 13.3.2017 bezog Herr GR Franz Politzer dazu Stellung und übermittelte seine E-Mails an die Siller Real Estate Immobilien GmbH und die Mitglieder des Gemeinderates. Am 15.3.2017 übermittelte die Marktgemeinde das Schreiben der Siller Real Estate Immobilien GmbH vom 13.3.2017 an den Rechtsanwalt der Marktgemeinde, Herrn Mag. Helmut Gruber, mit der Bitte um Stellungnahme. Am 23.3.2017 übermittelte Herr Rechtsanwalt Mag. Helmut Gruber sein Schreiben an die Siller Real Estate Immobilien GmbH. Am 30.3.2017 langte das Schreiben der Rechtsanwalts GmbH Dr. Franz P. Oberlercher und Mag. Gustav H. Ortner vom 28.3.2017 mit angeschlossenem Kaufangebot der Siller Real Estate Immobilien GmbH vom 23.3.2017 bei der Marktgemeinde ein. Am 19.4.2017 befasste sich der Gemeindevorstand unter Tagesordnungspunkt 18 mit dem Schreiben der Rechtsanwalts GmbH Dr. Franz P. Oberlercher und Mag. Gustav H. Ortner vom 28.3.2017. Der Gemeindevorstand fasste folgenden Beschluss: Keine Reaktion auf das Einschreiben der Dr. Franz P. Oberlercher und Mag. Gustav H. Ortner Rechtsanwalts-GmbH zum Areal der Gemeindegärtnerei in Millstatt am See.



E-Mail von Herrn Vizebürgermeister Albert Burgstaller vom 25.4.2017: Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrter Herr Amtsleiter, bezüglich den Schriftverkehr von Herrn Siller und Herrn Rechtsanwalt Oberlercher ersuche ich, den gesamten Verlauf des Verkaufs an die Gemeindeaufsicht zu senden. E-Mail mit Antrag von Herrn GV Josef Hofer vom 24.4.2017 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Der Antrag lautete: Das neue Angebot (900.000,-) für die Gärtnerei von Herrn Manfred Siller zu prüfen! E-Mail von Herrn GV Josef Hofer vom 27.4.2017 (11:48) an Herrn Rechtsanwalt Dr. Oberlercher und die Mitglieder des Gemeinderates. E-Mail von Herrn Bürgermeister DI Johann Schuster vom 27.4.2017 (14:23) an die Kanzlei Dr. Oberlercher und die Mitglieder des Gemeinderates. E-Mail von Herrn GR Franz Politzer vom 27.4.2017 (15.58) an die Mitglieder des Gemeinderates. E-Mail von Herrn GV Josef Hofer vom 30.4.2017 an die Kanzlei Dr. Oberlercher und die Mitglieder des Gemeinderates.

Die Marktgemeinde Millstatt am See ersucht um eine Stellungnahme der Aufsichtsbehörde im Hinblick auf den bisherigen Verlauf des Verkaufs des Areals der Gemeindegärtnerei in Millstatt am See, insbesondere zu den Fragestellungen:

- Unter welchen Umständen darf die Marktgemeinde das nach dem Gemeinderatsbeschluss einlangende nachgebesserte Angebot der Siller Real Estate Immobilien GmbH noch berücksichtigen?
  - Steht in einem solchen Fall dem ursprünglichen Bestbieter Bachmaier Schadenersatz für bisher getätigte Ausgaben zu?
  - Muss das verbesserte Angebot der Siller Real Estate Immobilien GmbH berücksichtigt werden, um nicht untreu gegenüber der Marktgemeinde zu handeln?
- Mit freundlichem Gruß der Bürgermeister Dipl.-Ing. Johann Schuster.

Schreiben von Herrn Rechtsanwalt Mag. Helmut Gruber, Tiroler Straße 12, 9800 Spittal an der Drau vom 17.5.2017 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Betreff: Verkauf des Areals der Gemeindegärtnerei in Millstatt am See. Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrter Herr Amtsleiter,

1. Ich bestätige den Zugang der E-Mail vom 10.05.2017, beinhaltend das Schreiben an das Amt der Kärntner Landesregierung vom 08.05.2017 (3 Seiten) sowie beinhaltet den Sitzungsvortrag vom 02.05.2017 (3 Seiten).

Die in der Anlage im Schreiben an das Amt der Kärntner Landesregierung vom 08.05.2017 angeführten Beilagen wurden meiner Kanzlei nicht übermittelt.

2. Der Vollständigkeit halber halte ich fest, dass meiner Kanzlei per E-Mail am 15.03.2017 nachstehende Unterlagen zugegangen sind:

- das Schreiben der Siller Real Estate Immobilien GmbH vom 13.03.2017
- das Gedächtnisprotokoll vom 03.03.2017
- 3. E-Mail-Einladungen mit Schriftvermerken
- die Niederschrift vom 28.02.2017 hinsichtlich der Erfüllung der Angebote

Mit Schreiben vom 15.03.2017 wurde meiner Kanzlei mitgeteilt, dass die Behauptungen des Herrn Siller im Schreiben vom 13.03.2017 unrichtig sind.

Auftragsgemäß habe ich das Schreiben an die Siller Real Estate Immobilien GmbH vom 23.03.2017 abgefertigt. Dazu halte ich fest, dass meiner Kanzlei bis dato erwartungsgemäß keine Rückantwort seitens der Siller Real Estate Immobilien GmbH zugegangen ist. Gleichzeitig halte ich fest, dass ich mangels eines ausdrücklichen Auftrages keine weiteren Schritte, insbesondere keine Klage gegen die Siller Real Estate Immobilien GmbH eingebracht habe.

Darüber hinaus wurde meine Kanzlei in dieser Angelegenheit nicht konsultiert. Insbesondere das Schreiben der Rechtsanwalts GmbH Dr. Franz P. Oberlecher und Mag. Gustav H. Ortner vom 28.03.2017 sowie das Verkaufsangebot der Siller Real Estate Immobilien GmbH liegen meiner Kanzlei nicht vor.

**3.** Mangels Vorliegen sämtlicher Unterlagen und mangels exakter Kenntnis des konkreten Ablaufs des Bietverfahrens kann eine rechtliche Beurteilung des gegenständlichen Sachverhalts nicht vorgenommen werden.

**4.** Allgemein ist zum Grundstücksverkauf der öffentlichen Hand Nachstehendes auszuführen:

**4.1.** Grundsätzlich stehen reine Grundstücksveräußerungen ohne unmittelbare wirtschaftliche Interessen der öffentlichen Hand außerhalb des Vergaberechts.

**4.2.** Ungeachtet dessen ist immer Sorge dafür zu tragen, dass öffentliches Eigentum nicht unter seinem Marktwert verkauft wird.

**4.3.** Wenn die jeweiligen Verkaufsfälle nicht im Vergaberecht unterliegen, ist es rechtlich unbedenklich, Liegenschaften zum Marktpreis auch direkt zu veräußern.

Erfolgt der Verkauf hingegen durch eine bedingungsfreies Bietverfahren stellt der Verkauf von Grundstücken nach einem hinreichend publizierten, allgemeinen und bedingungsfreien Verfahren und die darauf folgende Veräußerung an den Meistbietenden oder den einzigen Bieter grundsätzlich einen Verkauf zum Marktwert dar. Erfolgt der Verkauf ohne bedingungsfreies Bietverfahren sollte vor den Verkaufsverhandlungen eine unabhängige Bewertung durch einen unabhängigen Sachverständigen für Wertermittlung erfolgen, um auf der Grundlage allgemein anerkannter Marktindikatoren und Bewertungsstandards den Marktwert zu ermitteln.

**4.4.** Grundsätzlich gilt, dass eine Gemeinde formal selbst entscheiden kann, auf welchem Weg ein Käufer gesucht wird. Selbstredend wird auf die Erzielung eines möglichst hohen Erlöses abgezielt werden. Vor diesem Hintergrund wurde im gegenständlichen Verkauf offenkundig auch ein sogenanntes „Bieterverfahren“ durchgeführt, um den maximal möglichen Preis zu erzielen. In welcher Art und Weise die gegenständliche Liegenschaft öffentlich zum Verkauf angeboten wurde, kann mangels vorhandener Unterlagen nicht beurteilt werden. Ebenso wenig kann mangels vorhandener Unterlagen beurteilt werden, welche Art von Geboten verlangt wurde, ob diese z.B. zwingend auf einen festen Betrag lauten mussten und/oder ob auch Zuschlagsvarianten auf das eingehende Höchstgebot akzeptiert werden. Dies alles läge im Ermessen der Gemeinde. Bereits mit Schreiben vom 17.03.2017 habe ich festgehalten, dass ich keinen Auftrag, das Bieterverfahren rechtlich zu prüfen, erhalten habe. Ein „Bieterverfahren“ hat im Wesentlichen für die jeweilige Gemeinde den Sinn, die wirklich ernsthaft interessierten Kaufinteressenten zu sondieren und letztlich auch Ihre Zahl zu begrenzen. Letztlich wird nach dem durchgeführten „Bieterverfahren“ ein Kaufinteressent gewählt, mit dem weiter über den Verkauf verhandelt wird. Das Verfahren kann auch ohne Verkauf beendet werden; zum Beispiel wenn keine Einigung zustande kommt. Grundsätzlich kann kein Interessent allein durch seine Teilnahme am „Bieterverfahren“ einen Anspruch gegen die Gemeinde daraufhin erheben, dass das Grundstück an ihn verkauft wird. Üblicherweise werden im Rahmen des Bieterverfahrens noch nicht alle für den Abschluss eines Grundstückkaufvertrages erforderlichen Angaben auf den Tisch gelegt. Mangels detaillierter Informationen, insbesondere hinsichtlich des Ablaufs des Verfahrens und allenfalls gegenüber Teilnehmern gemachten Zusagen oder sonstigen Inaussichtstellungen, kann auch dazu keine Stellungnahme abgegeben werden.

**4.5** Andererseits ist es aber nicht so, dass die Teilnehmer eines „Bieterverfahrens“ sich auf gar nichts verlassen können. Zwischen den jeweiligen Teilnehmern eines „Bieterverfahrens“ entsteht im Rahmen des Verfahrens mit der Gemeinde durchaus ein vorvertragliches Vertrauensverhältnis. Die Gemeinde wiederum ist zur Gleichbehandlung der Teilnehmer, Transparenz des Verfahrens und Rücksichtnahme verpflichtet.

Dies gilt auch außerhalb des Anwendungsbereichs des allgemeinen Vergaberechts. Ein Schadensersatzanspruch könnte einem Teilnehmer an einem Bieterverfahren wohl nur dann zustehen, wenn er als Höchstbietender einen Anspruch auf den Kauf der Liegenschaft hätte. In diesem Fall könnte er verlangen, im Wege des Schadensersatzes so gestellt zu werden, als sei der Verkauf an ihn erfolgt. Die entsprechende Behauptungs- und Beweispflicht liegt in diesem Fall bei dem jeweiligen Teilnehmer. Wenn es jedoch der Gemeinde obliegt, frei darüber zu entscheiden, mit wem sie Verkaufsverhandlungen führt, wird ein Schadensersatzanspruch bereits daran scheitern.

**5.5.** Um die gegenständliche Liegenschaftsabwicklung rechtlich beurteilen zu können, wäre das Vorliegen des gesamten Aktes sowie eine detaillierte Sachverhaltsaufnahme hinsichtlich der Abwicklung der gegenständlichen Liegenschaftstransaktion unabdingbar. Ich verbleibe mit freundlichen Grüßen Mag. Helmut Gruber.

Frau GR Mag.<sup>a</sup> Brandner verlässt den Sitzungssaal.

Vorsitzender: Der Antrag des Finanzausschusses lautet auf Zurückstellung und wird als Abänderungsantrag gewertet.

Der Vorsitzende bringt den Abänderungsantrag zur Abstimmung.

Abänderungs-  
antrag:

Den Antrag von Herrn GV Josef Hofer betreffend des neuen Angebotes (€ 900.000,-) für die Gärtnerei von Herrn Manfred Siller bis zur Prüfung durch die Gemeindeaufsicht zurück zu stellen.

Abstimmung: 22:0

Der Zusatzantrag von Herrn GV Hofer wird vom Vorsitzenden unter Hinweis auf die Anmerkung 13 zu § 41 der K-AGO nicht mehr zur Abstimmung gebracht.

Frau GR Mag.<sup>a</sup> Brandner kommt in den Sitzungssaal zurück.

### **TO-Punkt 5 - Bürgermeister DI Johann Schuster – Antrag: Genehmigung der Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse**

Antrag von Herrn Bürgermeister DI Johann Schuster, Föhrenweg 268, 9872 Millstatt am See, vom 13.3.2017. An den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See. Selbstständiger Antrag gemäß § 41 Absatz 3 der K-AGO. „Genehmigung der Verordnung der Marktgemeinde Millstatt am See vom 18.5.2017, Zahl: 004-1-Ent-GR-GV-A, mit der die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse festgelegt wird“. Ich stelle gemäß § 41 der K-AGO nachstehenden Antrag mit dem Ersuchen der Gemeinderat möge diesen beschließen. Einleitung: Mit Schreiben vom 3.3.2017 hat der Kärntner Gemeindebund mitgeteilt, dass am 2.2.2017 der Kärntner Landtag das so genannte „Mandatarpaket“ mit großer Mehrheit beschlossen hat. Am 27.2.2017 wurde dies im Landesgesetzblatt Nr. 7/2017 kundgemacht.

Gleichzeitig hat der Kärntner Gemeindebund den Verordnungsentwurf mit der die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse festgelegt wird, übermittelt. Antrag: Der Gemeinderat möge die Verordnung der Marktgemeinde Millstatt am See vom 18.5.2017, Zahl: 004-1-Ent-GR-GV-A, mit der die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse festgelegt wird, genehmigen. In § 2 (Höhe des Sitzungsgeldes) soll das Sitzungsgeld pro Sitzung mit 70 Euro festgesetzt werden. Ansonsten ist der Verordnungsentwurf vom Kärntner Gemeindebund zu übernehmen.

GR Politzer: Für den Fall, dass das Sitzungsgeld mit € 70,- beibehalten wird, übergebe ich dem Vorsitzenden einen Zusatzantrag.

Vorsitzender: Ich werde den Zusatzantrag vor einer allfälligen Abstimmung zur Verlesung bringen.

Der Vorsitzende verliest den Abänderungsantrag von Herrn GR Franz Politzer und bringt diesen zur Abstimmung: Abänderungsantrag nach § 41 K-AGO. Gegenstand: Entschädigung der Gemeinderäte etc. (Sitzungsgeld). Sitzung des Gemeinderates am 18. Mai 2017, Tagesordnungspunkt 5. Vorbemerkung: Im Jahr 2009 erhielt ein Gemeindevorstand einen Bezug von € 537,54 monatlich, das sind € 6.450,48 jährlich. Ein Gemeinderat erhielt von Sitzungsgeld von € 70,- pro Tag, das sind bei durchschnittlich 14 Sitzungen € 980,- jährlich. Ein Gemeinderat erhielt also jährlich 15,2% des Bezugs eines Gemeindevorstandes. Nun legt Bürgermeister Schuster eine Verordnung vor, nach der ein Gemeindevorstand € 778,- monatlich, das sind € 9.336,- jährlich und ein Gemeinderat ein Sitzungsgeld von € 70,-, das sind bei durchschnittlich 14 Sitzungen € 980,- jährlich, erhalten soll. Das wären also jährlich nur mehr 10,5% des Bezugs eines Gemeindevorstandes. Im Finanzausschuss sprach sich die Mehrheit der Ausschussmitglieder dafür aus, das Sitzungsgeld auf € 130,- zu erhöhen. Dies erscheint mir angesichts des Sitzungsgeldes in der Nachbargemeinde Seeboden in der Höhe von € 130,- durchaus als gerechtfertigt. Deshalb stelle ich folgenden Antrag: Der Gemeinderat möge beschließen, dass in der vorgelegten Verordnung die Höhe des Sitzungsgeldes für Gemeinderäte entsprechend § 29 Abs. 2 K-AGO mit € 130,- festgesetzt wird. Weiters soll die Verordnung am 1. Juni 2017 in Kraft treten. Begründung: Die Erhöhung der Sitzungsgelder ist die erste nach 8 Jahren, während in der gleichen Zeit eine Erhöhung der GV-Bezüge um ca. € 240,- monatlich, das sind etwa € 2.900,- jährlich, stattfand.

Für 2017 wird sie erst im 2. Halbjahr wirksam, während die Erhöhung für Bürgermeister und Gemeindevorstände rückwirkend ab 1.1.2017 gilt.

Abänderungsantrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass in der vorgelegten Verordnung die Höhe des Sitzungsgeldes für Gemeinderäte entsprechend § 29 Abs. 2 K-AGO mit € 130,- festgesetzt wird. Weiters soll die Verordnung am 1. Juni 2017 in Kraft treten.

Abstimmung: 3:20 (Stimmen dafür: GR Mag.<sup>a</sup> Brandner, GR Marchetti, GR Politzer)

Der Vorsitzende verliest den Abänderungsantrag von Herrn GR Mag. Rainer Oberzaucher und bringt diesen zur Abstimmung: Abänderungsantrag zu TOP 5 der Gemeinderatssitzung am 18.5.2017 bezüglich Genehmigung der Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse. Hiermit beantrage ich eine Anpassung der Sitzungsgelder des Gemeinderates in prozentuell gleicher Gewichtung wie die Erhöhung der Gehälter des Gemeindevorstandes. Die Erhöhung beträgt 44,73%. Dies bedeutet analog eine Anpassung der Sitzungsgelder von € 70,- auf € 100,-.

Abänderungsantrag:

Hiermit beantrage ich eine Anpassung der Sitzungsgelder des Gemeinderates in prozentuell gleicher Gewichtung wie die Erhöhung der Gehälter des Gemeindevorstandes. Die Erhöhung beträgt 44,73%. Dies bedeutet analog eine Anpassung der Sitzungsgelder von € 70,- auf € 100,-.

Abstimmung: 9:14 (Stimmen dafür: GR Mag.<sup>a</sup> Brandner, GR Marchetti, GR Politzer, GR Friedrich, GR DI Dr. Gruber, GR Mag. Oberzaucher, GR Graf, GR Maier, GR Pertl)

Der Vorsitzende bringt den Hauptantrag zur Abstimmung.

Hauptantrag: Genehmigung der Erlassung der Verordnung mit der die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse festgelegt wird. Das Sitzungsgeld wird pro Sitzung mit 70 Euro fest gesetzt.

Abstimmung: 16:7 (Gegenstimmen: GR Mag.<sup>a</sup> Brandner, GR Marchetti, GR Politzer, GR Friedrich, GR DI Dr. Gruber, GR Maier, GR Graf)

Der Vorsitzende verliest den Zusatzantrag von Herrn GR Franz Politzer und bringt diesen zur Abstimmung: Zusatzantrag nach § 41 K-AGO. Gegenstand: Entschädigung der Gemeinderäte etc. (Sitzungsgeld). Sitzung des Gemeinderates am 18. Mai 2017, Tagesordnungspunkt 5. Vorbemerkung: Bisher erfolgte eine Anpassung der Bezüge der Gemeindevorstände auf der Basis des Gehalts eines Nationalratsabgeordneten. Eine Anpassung der Sitzungsgelder erfolgte nicht. Das führte dazu, dass die Sitzungsgelder ab 2009 für 8 Jahre gleich blieben. Auch die neue K-AGO sieht keine Erhöhung der Sitzungsgelder vor, soweit sie den in ihr genannten Mindestbetrag überschreiten. Ich bin der Meinung, dass die Sitzungsgelder im gleichen Verhältnis wie die Bezüge der Gemeindevorstände angepasst werden sollen. Deshalb stelle ich folgenden Antrag: Der Gemeinderat möge beschließen, dass in der vorgelegten Verordnung folgender neuer Paragraph analog der Bestimmung in der neuen K-AGO eingefügt wird: § 3 Anpassung der Sitzungsgelder: Die Anpassung der Sitzungsgelder des in § 2 festgelegten Betrages erfolgt im gleichen Verhältnis wie die Anpassung des Bezuges der Gemeindevorstände entsprechend § 29 (14) K-AGO. § 4 Inkrafttreten: (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2017 in Kraft. (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 30.10.2014, Zahl: 004-1-2/2014, außer Kraft. Begründung: Diese Bestimmung stellt sicher, dass auch bei den Sitzungsgeldern eine kontinuierliche Anpassung wie bei den GV-Bezügen erfolgt.

Zusatzantrag: Der Gemeinderat möge beschließen, dass in der vorgelegten Verordnung folgender neuer Paragraph analog der Bestimmung in der neuen K-AGO eingefügt wird:  
§ 3 Anpassung der Sitzungsgelder  
Die Anpassung des in § 2 festgelegten Betrages erfolgt im gleichen Verhältnis wie die Anpassung des Bezuges der Gemeindevorstände entsprechend § 29 (14) K-AGO.  
§ 4 Inkrafttreten  
Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2017 in Kraft.  
Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 30.10.2014, Zahl: 004-1-2/2014 außer Kraft.

Abstimmung: 15:6 (Gegenstimmen: Vzbgm. Mag. Printschler, GR Mag.<sup>a</sup> Brandner, GR Friedrich, GR Mag. Oberzaucher, GR Maier, GR Pertl)

Herr GR Marchetti verlässt den Sitzungssaal.

### **TO-Punkt 6 - KNG-Kärnten Netz GmbH – Genehmigung des Angebotes für 6 Stück Kandelaberleuchten der öffentlichen Beleuchtung im Bereich Hotel Forelle**

E-Mail der KNG-Kärnten Netz GmbH, Betriebsstelle Spittal, Tiroler Straße 5, 9800 Spittal/Drau, vom 10.4.2016 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Betreff: Angebot Beleuchtung. Hallo Michael, wie letzte Woche besprochen, habe ich dir mehrere Möglichkeiten für die Erneuerung von 6 Stück Kandelaberleuchten zusammengestellt. Sobald du mir die Entscheidung über die für euch beste Variante mitgeteilt hast, sende ich dir das offizielle Angebot. Arbeitsauftrag: Erneuerung von 6 Kandelaberleuchten der öffentlichen Beleuchtung im Bereich Hotel Forelle. Demontage der bestehenden schmiedeeisernen Leuchten. Vorbereitung und Sanierung der bestehenden Fundamente. Montage von 6 Kandelaberleuchten der Type AE Schreder Gaslaterne LED in Mossgrün. Klemmarbeiten, Inbetriebnahme. Dazu stehen folgende Varianten zur Verfügung: Variante A – Materiallieferung mit teurem Zinkkandelabermast, wie er bereits in der Seeallee vorhanden ist, Montage erfolgt nur durch Mitarbeiter der KNG. Preis: € 13.700,- (Variante A € 13.700,- + 20% MwSt. € 2.740 = 16.440,-).

Variante B – Materiallieferung mit günstigem Berndorf Ziermast, wie in der Anlage abgebildet, Montage erfolgt nur durch Mitarbeiter der KNG. Preis: € 11.000,- (Variante B € 11.000,- + 20% MwSt. € 2.200,- = € 13.200,-). Variante C – Materiallieferung mit teurem Zinkkandelabermast, wie er bereits in der Seeallee vorhanden ist. Demontage und Vorbereitungsarbeiten durch Mitarbeiter der Gemeinde Millstatt in Absprache mit der KNG, Fachmontage durch KNG. Preis € 12.000,- (Variante C € 12.000,- + 20% MwSt. € 2.400,- = € 14.400,-). Variante D – Materiallieferung mit günstigeren Berndorf Ziermast, wie in der Anlage abgebildet. Demontage und Vorbereitungsarbeiten durch Mitarbeiter der Gemeinde Millstatt in Absprache mit der KNG, Fachmontage durch die KNG. Preis € 9.200,- (Variante D € 9.200,- +20% MwSt. € 1.840,- = € 11.040,-). Für Fragen stehe ich jederzeit zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Werner Hopfgartner.

Antrag: Zustimmung zum Ankauf von 6 Stück Kandelaberleuchten für die öffentliche Beleuchtung im Bereich des Hotels Forelle zum Angebotspreis von € 11.040,- brutto.

Abstimmung: 21:1 (Gegenstimme: GR Pertl)

Herr GR Marchetti kommt in den Sitzungssaal zurück.

### **TO-Punkt 7 - Genehmigung der Durchführung der Vermögensbewertung durch die SOT Süd-Ost Treuhand GmbH**

Aktenvermerk der Finanzverwaltung vom 13. April 2017:

Aufgrund der neuen VRV 2015 werden die Gemeinden verpflichtet, zu bilanzieren. Dazu muss das Gemeindevermögen bewertet werden und ab dem Jahr 2020 (Herbst 2019 für Voranschlag 2020) wertmäßig in der Bilanz aufscheinen. Im Schreiben des Kärntner Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes vom 6. Februar 2017 wird mitgeteilt, dass die Gemeindeaufsichtsbehörde Anforderungskriterien festgelegt hat, sich jedoch auf keine einheitlichen Richtlinien geeinigt hat und daher die Gemeinden selbständig eine Vermögensbewertung durchführen müssen. Da eine Vermögensbewertung für die Finanzverwaltung eine Herausforderung darstellt, ist es sicherlich von Vorteil, dies mit fachkundiger Begleitung vorzunehmen. Die Firma SOT, welche mit dem Kärntner Gemeindebund und der Verwaltungsakademie im laufenden Kontakt ist, hat am 23. März 2017 in der Gemeinde Lurnfeld eine Informationsveranstaltung abgehalten. Bei diesem Termin waren die Oberkärntner Gemeinden vertreten und wurde ihnen die Vermögensbewertung in Anlehnung an das bereits praktizierte ARGE-Bewertungsmodell des Landes Salzburg vorgestellt. Dies soll in Arbeitsgruppen von max. 10 Gemeinden ab Juni 2017 erarbeitet werden, um eine einheitliche von der Aufsichtsbehörde gutgeheißene Vorgehensweise zu gewährleisten. Weiters wird bereits intensiv mit den EDV-Firmen zusammengearbeitet, um in späterer Folge eine reibungslose Übernahme der Daten zu ermöglichen. Zum Abschluss des Bewertungsprozesses gibt es eine Bestätigung der SOT als Wirtschaftsprüfer. Bereits angemeldete Gemeinden: Stadtgemeinde Spittal/Drau (AL Dr. Kofler), Marktgemeinde Seeboden (FinVw. Dabernig), Gemeinde Baldramsdorf (FinVw. Zraunig), Stadtgemeinde Radenthein (FinVw. Fauland), Gemeinde Feld am See (FinVw. Maier), Gemeinde Reißeck (FinVw. Aichholzer), Marktgemeinde Lurnfeld (FinVw. Mag. Gröppel).

Aufgrund der besseren Interkommunalen Zusammenarbeit wäre es wichtig, dass unsere Gemeinde zusammen mit den bereits angemeldeten Gemeinden zum 1. Termin (ab Juni 2017) teilnehmen könnte. Kosten: € 3.900,- (netto) plus € 200,- Reisespesen pauschal. Finanzierung: Aufteilung auf die einzelnen Bewertungseinheiten, wie z.B. Rathaus, Kurhaus, Straßen, Wasserwerk, Bauhof, Schule, Kindergarten, Wohnhäuser, Grundstücke etc. Die Finanzverwaltung ersucht den Gemeindevorstand um Genehmigung der Teilnahme an diesem Kärnten-Modell der Fa. SOT zum 1. Termin (ab Juni 2017). Manfred Leinthal und Martina Pirker.

Antrag: Genehmigung der Teilnahme der Marktgemeinde Millstatt am See an der Vermögensbewertung durch die SOT Süd-Ost Treuhand GmbH zu den Kosten von € 3.900,- (netto) plus € 200,- netto für Reisekosten pauschal.

Abstimmung: 22:1 (Gegenstimme: GR Strauß)

### **TO-Punkt 8 - Vzbgm. Albert Burgstaller – Antrag auf Durchführung und finanzielle Unterstützung für die Wanderwegumgehung Matzelsdorfer Alm – Sappl Alm**

E-Mail von Herrn AL Ferdinand Joham vom 9.9.2017 an die Millstätter Tourismus GmbH. Sehr geehrte Frau Sandra Schuster! Bezüglich der derzeitigen Problematik beim „Gatter“ auf der Matzelsdorfer Alm, die sowohl den Alpe-Adria-Trail als auch den Wanderweg tangiert, teile ich Ihnen im Auftrag von Herrn Vizebürgermeister Albert Burgstaller Folgendes mit: Die 2 Grundeigentümer (Gerhard Hillgartner, Matzelsdorf 34, 9872 Millstatt am See und Erich Ebner, Sappl 10, 9872 Millstatt am See) wären grundsätzlich mit der Errichtung einer Umgehung einverstanden. Es soll Ende September 2016 ein Ortsaugenschein stattfinden, an dem Herr Vizebürgermeister Albert Burgstaller und die Grundeigentümer teilnehmen werden. Sie werden zum Ortsaugenschein eingeladen und erhalten zeitgerecht eine Verständigung. Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleibe ich mit freundlichem Gruß Ferdinand Joham, Amtsleiter.

Aktenvermerk von Herrn AL Ferdinand Joham vom 8.9.2016. Unter Bezugnahme auf die Besprechung vom 5.9.2016 (Teilnehmer: Bürgermeister DI Schuster, Vizebürgermeister Burgstaller, Gemeinderat Auer, AL Joham) betreffend der Situation beim errichteten Gatter auf der Matzelsdorferalm von Herrn Jakob Obwegger teilt Herr Vizebürgermeister Albert Burgstaller mit: Es ist ein E-Mail an Frau Sandra Schuster (Millstätter See Tourismus GmbH) mit nachstehendem Text zu richten: Sehr geehrte Frau Sandra Schuster! Bezüglich der derzeitigen Problematik beim Gatter auf der Matzelsdorfer Alm, die sowohl den Alpe-Adria-Trail als auch den Wanderweg tangiert, teile ich Ihnen im Auftrag von Herrn Vizebürgermeister Albert Burgstaller Folgendes mit: Die 2 Grundeigentümer (Gerhard Hillgartner und Erich Ebner) wären grundsätzlich mit der Errichtung einer Umgehung einverstanden. Es soll Ende September 2016 ein Ortsaugenschein stattfinden, an dem Herr Vizebürgermeister Albert Burgstaller und die Grundeigentümer teilnehmen werden. Sie werden zum Ortsaugenschein eingeladen und erhalten zeitgerecht eine Verständigung. Mit freundlichem Gruß Ferdinand Joham, Amtsleiter.

Antrag: Zustimmung zum Wegebau und Gewährung einer finanziellen Unterstützung in der Höhe von € 800,- für die Wanderwegumgehung Matzelsdorf Alm – Sappl Alm.

Abstimmung: 23:0

### **TO-Punkt 9 - Schulverbund VS Millstatt / ÖKOLOG VS Obermillstatt – Beratung über Umbaumaßnahmen der VS Obermillstatt**

Schreiben des Schulverbundes VS-Millstatt / ÖKOLOG VS-Obermillstatt, Überfuhrgasse 142, 9872 Millstatt am See, vom 28.4.2017 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Betrifft: Umbaumaßnahmen VS-Obermillstatt. Sehr geehrter Herr Bürgermeister, werte Gemeinderäte!



Am Dienstag, den 25. April 2017 fand mit Vertretern der Gemeinde, Herrn GR Dir. Mag. Norbert Santner und Herrn GV Josef Hofer, den Kolleginnen und Frau Michaela Schmölder, sowie mir ein Gespräch bezüglich der geplanten Adaptierungsarbeiten für die vorgesehene Schulzusammenlegung der Volksschulen Millstatt und Obermillstatt statt. Aus pädagogischer Sicht ist es mir ein dringendes Anliegen, auf einige wichtige Aspekte im Hinblick auf die Organisation und Durchführung dieser Arbeiten hinzuweisen. Die vorgesehenen Umbauarbeiten während des Schulbetriebes würden für die Schülerinnen und Schüler einen massiven Eingriff in ihr tägliches Lernen bedeuten. Routinierte Abläufe müssten verändert werden, die notwendigen Rahmenbedingungen für Gestaltung eines entwicklungsförderlichen Unterrichts wären aus pädagogischer Sicht nur mehr eingeschränkt gegeben. Ich gebe auch zu bedenken, dass die zusätzlichen Gefahrenquellen in und um das Schulgebäude, sowie der unvermeidliche Baulärm eine zusätzliche Beeinträchtigung für die Kinder und ihr Lernen darstellen werden. Im Sinne der Wahrung einer förderlichen Lernumgebung würde ich eindringlich ersuchen, die geplante Umbauorganisation nochmals zu überdenken, zumal mit dem Verbleib der Schülerinnen und Schüler beider Standorte an der Volksschule Millstatt während der geplanten Umbauten in den kommenden Schuljahren auch zusätzlich anfallende Kosten eingespart werden könnten. Mit der Bitte um das Bemühen einer Lösungsfindung zum Wohle der Kinder verbleibe ich mit freundlichen Grüßen Ilse Lackner BEd, prov. Volksschuldirektorin.

Antrag: Ablehnung des Vorschlages von der Leiterin des Schulverbundes VS Millstatt / VS Obermillstatt, zum Verbleib der Schülerinnen und Schüler beider Standorte an der Volksschule Millstatt während der geplanten Umbauten der Volksschule Obermillstatt.

Abstimmung: 22:1 (Gegenstimme: GR Politzer)

### **TO-Punkt 10 - Beratung über die Honorarangebote für den Umbau und die Adaptierung der Volksschule Obermillstatt zum Bildungszentrum Millstatt**

E-Mail von Herrn GV Josef Hofer an das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7, vom 12.4.2017 an Herrn DI Erich Fercher. Sehr geehrter Herr DI Erich Fercher! Wie besprochen sende ich Ihnen das Angebot vom Architekt Meinl, mit dem Ersuchen um eine Stellungnahme dazu. Mit freundlichen Grüßen GV Sepp Hofer, Baureferent.

Angebot vom Architekturbüro Meinl ZT GmbH, Arch. DI Christian Meinl, MSc, Tiroler Straße 8, 9800 Spittal/Drau, vom 31.3.2017. Betreff: Umbau – Adaptierung Bildungszentrum Millstatt. Sehr geehrter Herr GV Josef Hofer, vielen Dank für die Möglichkeit zur Anbotslegung. Wie vor Ort mit Ihnen und Herrn DI Fercher besprochen, biete ich Ihnen meine Leistungen zum Umbau und zur Adaptierung der VS Obermillstatt zum Bildungszentrum Millstatt sehr gerne wie folgt an: Grundlage für das Anbot bilden die Begehung / die Besprechung vor Ort, sowie das ausgehändigte Raum- und Funktionsprogramm mit daraus grob geschätzten Baukosten von rund € 2 Millionen netto. Entwurf pauschal € 34.000,00 exklusive MwSt. = € 40.800,00 inklusive 20% MwSt. Einreichplanung pauschal € 11.000,00 exklusive MwSt. = € 13.200,- inklusive 20% MwSt. Ausführungs- und Detailplanung pauschal € 37.000,00 exklusive MwSt. = € 44.400,00 inklusive 20% MwSt. Ausschreibung und Vergabe € 18.000,00 exklusive MwSt. = € 21.600,00 inklusive 20% MwSt. Pauschal € 100.000,00 exklusive MwSt. = € 120.000,00 inklusive 20% MwSt.

Die angebotenen Leistungen entsprechen einem Nachlass von ca. 40% auf die Honorarordnung für Architekten, die Abstimmungen mit dem Kärntner Schulbaufonds und den Förderstellen ist inkludiert. Ich habe mich bemüht, ein attraktives Angebot zu legen und kann Ihnen im Fall der Auftragserteilung eine qualitativ und terminlich einwandfreie Durchführung aller Arbeiten zusichern. Für eventuelle Fragen zum Angebot stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. In Erwartung Ihrer geschätzten Rückmeldung verbleibe ich mit freundlichen Grüßen Arch. DI Christian Meinl, MSc.

E-Mail vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7, vom 13.4.2017 an Herrn GV Josef Hofer. Sehr geehrter Herr Hofer! Grundsätzlich finde ich das Honorarangebot, orientiert an einer gebräuchlichen Berechnungsbasis, als in der akzeptablen Bandbreite befindlich. Wenn ich, ausgehend von einer Honorarbasis von € 2 Millionen mit den gleichen Teilleistungsbereichen (ohne Vorentwurf) wie Herr Arch. Meinl unter Berücksichtigung eines 30%igen Nachlasses rechne, komme ich auf € 98.780,00 netto. Ungeschickt finde ich jedoch genau den Betrag € 100.000,00, welcher vergaberechtlich den Grenzwert für die Direktbeauftragung darstellt. Hingewiesen wird auch auf den Umstand, dass seitens des Kärntner Schulbaufonds bzw. der wirtschaftlichen Gemeindeaufsicht die Vorlage von Vergleichsangeboten eingefordert werden dürfte. Mit freundlichen Grüßen DI Erich Fercher.

E-Mail der Architekten Traninger & Walder, Dr.-Theodor-Körner-Straße 21, 9523 Villach-Landskron, vom 3.5.2017 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Sehr geehrter Herr Dabernig, sehr geehrter Herr Hofer! Wir bedanken uns für die Anfrage und die Möglichkeit einer Anbotslegung für die Planungsleistungen Architektur, dieses finden Sie im Anhang zur Verwendung. Referenzen: BG / BRG Perau Villach 2006 – 2010. CHS Villach 2013, Europagymnasium Klagenfurt ab 2015. Schulzentrum Spittal ab 2015 BG / BRG / BORG. Sollen Sie weitere Unterlagen benötigen zögern Sie nicht uns zu kontaktieren. Mit freundlichen Grüßen Architekten Traninger & Walder.

Honorarangebot der Architekten Traninger & Walder, Dr.-Theodor-Körner-Straße 21, 9523 Villach-Landskron, vom 3.5.2017. BHV Volksschule Obermillstatt. I. Grobkostenschätzung Angabe AG € 2.000.000,00 reine Baukosten. II. Architektenleistungen reine Baukosten € 2.000.000,00. Schwierigkeitsgrad 9. Planungsfaktor nach Schwierigkeitsgrad 1,59. Honorarsatz für die Planung 8,56%. Planungsfaktor nach Schwierigkeitsgrad ÖBA 0,597. Honorarsatz für die örtliche Bauleitung 3,99%. Die Teilleistungen nach § 12 innerhalb der Gesamtleistung gemäß § 10 werden bewertet: A Vorentwurf 13% mit Nachlass € 20.030,51. B Entwurf 17% mit Nachlass € 26.193,74. C Einreichung 10% mit Nachlass € 15.408,08. D Ausführungs- und Detailplanung 33% mit Nachlass € 50.846,68. E Kostenermittlungsgrundlagen 12% mit Nachlass € 18.489,70. F künstlerische Oberleitung 5% mit Nachlass € 7.704,04. G1 technische Oberleitung 5% mit Nachlass € 7.704,04. G2 geschäftliche Oberleitung 5% Nachlass € 7.704,04 = € 154.080,84.

E-Mail der Arch + More ZT GmbH, Dr.-Karl-Renner-Weg 14, 9220 Velden am Wörthersee, vom 9.5.2017 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Sehr geehrter Herr Bürgermeister DI Schuster, sehr geehrter Herr Amtsleiter Joham, anbei darf ich mein Angebot und zur Information die Bundesförderrichtlinien übermitteln. Würde mich über ein gemeinsames Gespräch freuen. Schöne Grüße Arch. Dipl.-Ing. Gerhard Kopeinig.

Honorarangebot der Arch + More ZT GmbH, Dr.-Karl-Renner-Weg 14, 9220 Velden am Wörthersee, vom 8.5.2017 für die Gesamtanierung Bildungszentrum Millstatt in Obermillstatt 124. Entwicklung, Planung, örtliche Bauleitung. Sehr geehrte Damen und Herren, gemäß Ihrer Anfrage und unseres Gesprächs darf ich Ihnen folgenden Leistungsumfang und Honorar anbieten - Ausgangslage: Die Marktgemeinde Millstatt besitzt und betreibt derzeit eine Volksschule in Millstatt und Obermillstatt, welche aufgrund der adäquateren Gebäudestruktur und Adaptierbarkeit im Bildungszentrum Millstatt in Obermillstatt zusammengefasst werden soll. Das Bestandsgebäude ist über 30 Jahre alt und wurde vor rund 10 Jahren im Zuge des Ein- und Anbaues des Kindergartens wärmetechnisch mit 6 cm Wärmedämmung saniert, ansonsten ist das Gebäude im ursprünglichen Zustand mit Elektroheizung. Die Gebäudestruktur zeichnet sich durch eine 3-schiffige symmetrisch angeordnete Anlage aus. Der Zugang erfolgt nordseitig im oberen Geschoß im Mittelschiff von dem aus die Klassen im Ost- und Westtrakt erschlossen werden. Über ein großzügiges Stiegenhaus erreicht man das Gartengeschoß in welchem im Westtrakt und im Hof der Kindergarten eingebaut wurde und im Osttrakt inklusive Hof mögliches Potential für den Ausbau besteht. Die Außenanlagen sind vorhanden (Eingangsgeschoß und Gartengeschoß). Die Einrichtung aufgrund der Zusammenlegung ist ebenfalls vorhanden. Schulumbau Bildungszentrum Millstatt – Ausführungsvarianten und pädagogisches Konzept: Grundsätzlich sind ausreichend Räumlichkeiten vorhanden. Das Gebäude hat eine offene Raumstruktur, welche auch die Umsetzung von zeitgemäßen pädagogischen Konzepten ermöglicht (Mitteltrakt Eingangsgeschoß offene Lernzonen, bestehende Klassenecke Förder- und Forderbereich). Im Mitteltrakt wird das Dachgeschoß bereits genutzt. Im Ost- und Westtrakt wäre ein Ausbau des Dachgeschoßes denkbar. Weiters besteht Potential im Gartengeschoß (Umbau bestehende Räume und Bebauung Hof). Ein einseitiger Ausbau des Dachgeschoßes wird erforderlich werden. Grundsätzlich bestehen 2 Möglichkeiten der Nutzung: Nachmittagsbetreuung im Obergeschoß + Erdgeschoß Mitteltrakt – Vorteil direkter Zugang zum nördlichen Außenbereich. Schule im Erd- und Obergeschoß, Nachmittagsbetreuung im Gartengeschoß – Vorteil Zugang zum südlichen Garten und Schule separat sperrbar und reinigbar. Da zukunftsorientierte pädagogische Konzepte der verschrenkten Ganztagschule (Unterrichtseinheiten am Vormittag und Nachmittag, dazwischen Entspannungseinheiten – Sport, Musik usw.) die starre Trennung zwischen Schule und Nachmittagsbetreuung nicht mehr vorsehen, sollte die Gestaltung hier möglichst nutzungsneutral angedacht werden, um für die Zukunft flexibel zu bleiben. Trotzdem würde ich der Gemeinde anraten schon jetzt die Chance eines neuen Bildungszentrums zu ergreifen und in einem gemeinsamen Prozess ein zukunftsfitte Raumangebot mit und für die Volksschule, Nachmittagsbetreuung unter Einbindung der Gemeindepolitik und Gemeindeverwaltung sowie des Kindergartens und der Vereine zu entwickeln. Erst im Anschluss sollten die endgültigen Förderanträge und Bauaufträge vergeben werden.

Schritt 1: Für diesen Entwicklungsprozess inklusive Fördereinreichung biete ich der Gemeinde Millstatt eine Pauschalsumme von EUR 9.000,- netto an. Die Fördereinreichung würde dabei nicht nur die Landesförderung Schulbaufond, sondern auch die Bundesförderung im Rahmen des Programmes Mustersanierung des Klima- und Energiefonds der Österreichischen Bundesregierung KLIEN umfassen (Fördersumme 40% der thermisch relevanten Maßnahmen – beim konkreten Projekt rund EUR 350.000,-).

Schritt 2: Für die konkrete Planung und Umsetzung des Projektes kann ich Ihnen dann folgende Honorarsummen anbieten, wobei die genauen Herstellungskosten im Schritt 1 genauer vorab bestimmt werden: Nettoherstellungskosten laut Angabe Gemeinde – Gesamtanierung bestehende Schule Obermillstatt: EUR 2.000.000,- netto. Laut HOA § 7 wird die Schwierigkeitsklasse 9 festgelegt. Daraus ergibt sich der Prozentsatz für die gesamte Planungsleistung (§ 22) des Architekten – für die Planung 8,56%. Honorarsumme Architektur: EUR 171.200,00 netto (sollte die Planung nicht an uns vergeben werden ist mit Abwicklungskosten für die Bundesförderung von 2% der Baukosten zu kalkulieren). Daraus ergibt sich folgender Leistungsumfang: Entwurf inklusive Nutzerinnenbeteiligung, Einreichung in Abstimmung mit Gemeinde und Verwaltungsgemeinschaft, Ausführungs- und Detailplanung, Kostenermittlungsgrundlagen (Ausschreibungsverfahren), technische und baukünstlerische Oberleitung, geschäftliche Oberleitung (Rechnungsprüfung) = - 30% Nachlass (EUR 51.360,-). Angebotssumme Architektur EUR 119.840 netto pauschal = EUR 143.808 brutto. Dieses Angebot ist fix. Die Bezahlung erfolgt ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach folgendem Zahlungsplan in % der Gesamtsumme: bei Einreichung 25%, bei Erteilung des Baubescheides 15%, bei Vergabe der Professionistenleistungen 25%, bei Bezug des Gebäudes 25%, Schlussrechnung nach Endabrechnung der Firmen.

Schritt 3: Gerne biete ich Ihnen auch im nächsten Schritt die örtliche Bauaufsicht mit folgenden Leistungen an. Hinweis: vorab sei darauf hingewiesen, dass die Anforderung der Kontrolle und Mitwirkung zur Erzielung der Wärmebrückenfreiheit, Luftdichtheit inklusive der Sicherstellung der erforderlichen Maßnahmen zur Ausführung der dazu gehörigen Detailanschlüsse eine hohe Genauigkeit in der örtlichen Bauleitung und Ausführung der dazu gehörigen Detailanschlüsse eine hohe Genauigkeit in der örtlichen Bauleitung und Ausführung erfordert. In unserem Angebot sind diese Leistungen enthalten. Nettoherstellungskosten laut Angabe Gemeinde: Gesamtanierung bestehende Schule Obermillstatt EUR 2.000.000,- netto. Laut HOA § 7 wird die Schwierigkeitsklasse 9 festgelegt. Das Angebot für die örtliche Bauaufsicht aus Basis HOA § 4 bzw. § 22 (2) kalkuliert. Für die örtliche Bauaufsicht von 3,99%. Honorarsumme örtliche Bauaufsicht EUR 79.800,00 netto – 20% Nachlass (EUR 15.960).

Angebotssumme örtliche Bauaufsicht EUR 63.840,00 netto pauschal = EUR 76.608,- brutto. (sollte die Bauleitung nicht von uns durchgeführt werden können 2% der obigen Summe für die Förderabwicklung – Abnahme Materialien, Zusammenstellung der Unterlagen – kalkuliert werden). Dieses Angebot ist fix. Die Bezahlung erfolgt ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach folgendem Zahlungsplan in % der Gesamtsumme: bei Baubeginn 5%, bei Rohbaufertigstellung 35%, bei Bezug des Gebäudes 50% (nach Leistungsfortschritt während der Ausführung), Schlussrechnung nach Endabrechnung der Firmen. Generell werden die Nebenkosten mit 5% aller angebotenen Honorarsummen pauschaliert verrechnet. Bei dem oben ausgewiesenen Pauschalhonorar handelt es sich um einen Pauschalfixpreis im Rahmen der angebotenen Leistungen. Sollte sich das Raumprogramm / Leistungsumfang in wesentlichen Punkten vergrößern kann ein Nachtrag gestellt werden. Rechtliche Grundlagen des Angebotes ist die Gebührenordnung der Architekten. Die Planung etwaiger Einrichtungsgegenstände ist im Honorar nicht enthalten. Falls weitere Leistungen (Statik des Gebäudes, Haustechnikplanung, Elektroplanung) erforderlich sind, würden wir diese gerne anbieten, sie sind aber im Angebot nicht enthalten. Wir hoffen das Angebot entspricht Ihren Vorstellungen und würden uns sehr freuen, das Projekt mit Ihnen nach dem anerkannten Stand der Technik durchführen zu dürfen.

Mit vielen Dank und freundlichen Grüßen Arch. Dipl.-Ing. Gerhard Kopeinig, Arch + More ZT GmbH

E-Mail der Architektur Meinl ZT GmbH vom 16.5.2017 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Sehr geehrter Herr Joham, wie heute mit Herrn Hofer telefonisch besprochen übermittle ich das Honorarangebot zum Bildungszentrum Obermillstatt inklusive der künstlerischen Oberleitung und so gegliedert, dass auch die technische und geschäftliche Oberleitung ersichtlich sind. Mit freundlichen Grüßen Dipl.-Ing. Christian Meinl, MSc.

Architektur Meinl ZT GmbH, Tiroler Straße 8, 9800 Spittal/Drau. Betreff: Umbau – Adaptierung Bildungszentrum Millstatt. Sehr geehrter Herr GV Josef Hofer, vielen Dank für die Möglichkeit zur Anbotslegung. Wie vor Ort mit Ihnen und Herrn DI Fercher besprochen, biete ich Ihnen meine Leistungen zum Umbau und zur Adaptierung der VS Obermillstatt zum Bildungszentrum Millstatt sehr gerne wie folgt an: Grundlage für das Anbot bilden die Begehung / die Besprechung vor Ort, sowie das ausgehändigte Raum- und Funktionsprogramm mit daraus grob geschätzten Baukosten von rund € 2 Millionen netto.

Vorentwurf pauschal € 14.000,- exklusive MwSt. Entwurf pauschal € 18.000,00 exklusive MwSt. Einreichung pauschal € 10.000,00 exklusive MwSt. Ausführungsplanung pauschal € 35.000,00 exklusive MwSt. Kostenermittlung pauschal € 12.400,00 exklusive MwSt. Technische Oberleitung pauschal € 5.300,00 exklusive MwSt. Geschäftliche Oberleitung pauschal € 5.300,00 exklusive MwSt. Künstlerische Oberleitung pauschal € 5.300,00 = € 105.300,00 zuzüglich 20% MwSt. € 21.060,00 = € 126.360,00 brutto. Die angebotenen Leistungen entsprechen einem Nachlass von ca. 40% auf die Honorarordnung für Architekten, die Abstimmungen mit dem Kärntner Schulbaufonds und den Förderstellen ist inkludiert. Ich habe mich bemüht, ein attraktives Angebot zu legen und kann Ihnen im Fall der Auftragserteilung eine qualitativ und terminlich einwandfreie Durchführung aller Arbeiten zusichern. Für eventuelle Fragen zum Angebot stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. In Erwartung Ihrer geschätzten Rückmeldung verbleibe ich mit freundlichen Grüßen Arch. DI Christian Meinl, MSc.

Antrag: Zustimmung zur Vergabe der Vorentwurfsplanung an das Architekturbüro Meinl ZT GmbH in der Höhe von € 16.800,- brutto.

Abstimmung: 22:1 (Gegenstimme: GV Mag.<sup>a</sup> Oberzaucher)

### **TO-Punkt 11 - Genehmigung der Kostenschätzung für die Adaptierung der Gemeindegärtnerei in Großdombra**

Kostenschätzung von Herrn Ing. Peter Pirker zum Projekt Gemeindegärtnerei Großdombra vom 8.5.2017: Baustellengemeinkosten € 2.000,-. Abbrucharbeiten € 4.020,-. Roden, Baugrube, Sicherungen und Tiefengründung € 13.144,-. Aufschließung, Infrastruktur € 2.000,-. Beton- und Stahlbetonarbeiten € 3.500,-. Maurerarbeiten € 1.000,-. Versetzarbeiten € 20.000,-. Außenanlagen € 27.760,-. Metallbauarbeiten € 4.000,-. Zimmermeisterarbeiten € 300,-.

Heizung € 6.500,-. Elektro € 2.500,-. Projektantenkosten € 800,-. Reserve € 8.752,- =  
Summe € 96.276,40 zuzüglich 20% MwSt. € 19.255,28 = € 115.531,68 brutto.

Antrag: Zurückstellung dieses Tagesordnungspunktes und Zuweisung  
an den Ausschuss für Finanzen.

Abstimmung: 23:0

## **TO-Punkt 12 - Bericht des Berichterstatters des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung**

Bericht von Herrn GR Franz Glinz über die Sitzung des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung vom 6.3.2017:

Es wurde die Bargeldkasse überprüft. Der festgestellte Betrag von € 1.444,24 stimmt mit dem Kassenbestandsausweis vom 11.5.2017 überein. Es wurden die Kontostände überprüft und diese stimmten mit den Aufzeichnungen ebenfalls überein.

### Prüfung des Projektes Forstnigweg

Da die Bauausführung und die Kostenermittlung ausschließlich der Agrarabteilung des Landes Kärnten hat, fällt diese Prüfung nicht in den Zuständigkeitsbereich des Millstätter Kontrollausschusses. Allenfalls kann der Kontrollausschuss die Höhe der Forderung, welche auf die Marktgemeinde zukommt, überprüfen.

### Prüfung des Projektes Kasperleweg

BauAL Michael Dabernig berichtet über die derzeitige Situation beim Projekt Kasperleweg und die Mitglieder des Kontrollausschusses kommen zu folgendem Ergebnis: In der letzten Zeit gab es Differenzen zwischen den ursprünglich veranschlagten und den tatsächlichen Baukosten, was aus der Sicht des Kontrollausschusses auf undurchschaubare Überwachung und mangelhafte Projektplanung teilweise zurückzuführen ist. Weiters vertritt der Kontrollausschuss die Auffassung, dass die ordnungsgemäße Durchführung der angeführten Maßnahmen vom Baureferent sicherzustellen ist. Der Baureferent übernimmt die Verantwortung, wobei er die gegebenen Befugnisse des Bauleiters zu respektieren hat. Kontrollausschussmitglied Franz Glinz legt eine Checkliste für die Abwicklung von Bauvorhaben vor.

Der Kontrollausschuss empfiehlt dem Gemeinderat diese Checkliste als Grundlage für sämtliche weitere Bauvorhaben anzuwenden. Weiters regen wir an, dass ähnlichen Listen für andere Projekte, wie Oberflächenwasserkanal, Beleuchtung, Wasserleitung etc. Verwendung finden sollen.

### Prüfung des Projektes Oberer Weinleitenweg

Es wird festgestellt, dass dies eine Angelegenheit vom Baureferenten und Herrn Ing. Saupper vom Baudienst ist und nicht von der Bauabteilung.

Zum derzeitigen Stand des Vorhabens erscheint eine Prüfung nicht sehr sinnvoll, da die Straße erst zu ca. 75 % fertiggestellt ist und erst ein Bruchteil der Rechnungen gestellt wurde.

### Belegsprüfung

Eine Belegsprüfung wurde durchgeführt und wurde auch für in Ordnung befunden.

**EW-TO - GV Josef Hofer – Antrag: Auf Erweiterung der Tagesordnung am 18. Mai 2017 für folgenden Antrag: Beschluss für die Übernahme der noch offenen Sanierungskosten für den Sprungturm in der Höhe von 117.500 Euro**

Antrag von Herrn GV Josef Hofer, Obermillstatt 140, 9872 Millstatt am See, vom 11. Mai 2017. An den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt. Antrag: Auf Erweiterung der Tagesordnung am 18.5.2017 für folgenden Antrag: Beschluss für die Übernahme der noch offenen Sanierungskosten für den Sprungturm in der Höhe von 117.500 Euro. Sehr geehrter Herr Bürgermeister! Geschätzte Kolleginnen, geschätzte Kollegen. Die Sanierungskosten für den Sprungturm betragen 540.000 Euro, die zugesagten Förderungen vom Bund und Land betragen 352.000 Euro, somit verbleiben 187.500 Euro an Eigenmittel. Davon übernehmen die Bäderbetriebe 50.000 Euro, der TVB 20.000 Euro, der Rest von 117.500 Euro durch die Gemeinde fehlt. In der Gesellschaftersitzung am 25. April 2017 wurde dem Geschäftsführer zugesichert, dass am 18. Mai 2017 der notwendige Beschluss gefasst wird, nachdem sich dieser Antrag nicht auf der Tagesordnung befindet stelle ich obigen Antrag. Ohne diesen Beschluss bekommen wir die in Aussicht gestellten Förderungen nicht! Der Geschäftsführer Alexander Thoma bemüht sich, dass wir hohe Förderungen bekommen, hat die Bäderbetriebe aus der Verlustzone geführt und die Gemeindevertreter halten ihre Zusagen nicht ein! Die sehr positive Bilanz 2016 enthält 135.000 Euro Investition, 63.150 Euro Sprungturmunfall und 55.000 Euro Darlehensverpflichtung mit Bedeckung aus dem Betrieb, in Summe 253.150 Euro. Der Gemeinderat muss daher am 18. Mai 2017 die Entscheidung treffen, halten wir unser Versprechen den Sprungturm wieder in Betrieb zu nehmen, Ja oder Nein! Mit freundlichen Grüßen GV Sepp Hofer.

Herr GR DI Dr. Gruber verlässt den Sitzungssaal.

Antrag: Zustimmung zur Übernahme der noch offenen Sanierungskosten für den Sprungturm in der Höhe von 117.500 Euro.

Abstimmung: 16:6 (Gegenstimmen: GV Mag.<sup>a</sup> Oberzaucher, GR DI Oberzaucher, GR Mag.<sup>a</sup> Gmeiner-Jahn, GR Glinz, GR Mag.<sup>a</sup> Hössl, GR Politzer – Anmerkung: Die Grünen Millstatt & Unabhängige sind nicht gegen das Sanierungsprojekt, stellen jedoch fest, dass es keine Bedeckung für die Finanzierung gibt)

Herr GR DI Dr. Gruber kommt in den Sitzungssaal zurück.

**EW-TO - Genehmigung des Bestandsvertrages zwischen Frau Christine Pleßnitzer und der Marktgemeinde Millstatt am See für die Anmietung einer Ergänzungsfläche für die Gärtnerei in Großdombra**

E-Mail von Herrn Notar Mag. Johannes Fitzek, Stiftgasse 1, 9872 Millstatt am See, vom 12.5.2017 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Sehr geehrter Herr Amtsleiter, vereinbarungsgemäß übermittle ich Ihnen den Rohentwurf des Bestandsvertrages (samt Indexberechnung und Pläne) abzuschließen zwischen der Marktgemeinde Millstatt und Frau Christine Pleßnitzer zu weiteren Verwendung. Mit freundlichen Grüßen Mag. Johannes Fitzek, öffentlicher Notar.

Rohentwurf  
BESTANDVERTRAG

abgeschlossen zwischen: 1. Frau Christine Pleßnitzer, geborene Hofer, geboren 31.7.1975, 9872 Millstatt, Großdombra 8, im folgenden „Bestandgeber“ genannt einerseits sowie 2. die Marktgemeinde Millstatt, 9872 Millstatt, Marktplatz 8, im folgenden „Bestandnehmer“ genannt andererseits wie folgt:

I.)

RECHTSVERHÄLTNISSE und BESTANDRECHT

1.) Frau Christine Pleßnitzer ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 96 Gb. 73209 Millstatt bestehend unter anderem aus dem Grundstück 483/4 KG Millstatt im Ausmaß von 896 m<sup>2</sup> und Grundstück 487 KG 73209 Millstatt im Ausmaß von 1.561 m<sup>2</sup>. Weiters ist die Liegenschaft EZ 96 Gb. 73209 Millstatt unter anderem zu einem ideellen Fünftelanteil an der Liegenschaft EZ 4 Gb. 73209 Millstatt bestehend aus den Grundstücken .126 und 483/1 je KG Millstatt realrechtlich beanteilt (Besitz der Agrargemeinschaft Ortschaft Großdombra).

2.) Gegenstand dieses Bestandvertrages ist das vorangeführte Grundstück 483/4 KG Millstatt im Ausmaß von 896 m<sup>2</sup> sowie eine Teilfläche von 105 m<sup>2</sup> - wie dies im angeschlossenen Mappengleichstück dargestellt ist - aus dem Grundstück 487 KG Millstatt, sohin eine Grundfläche von zusammen 1.001 m<sup>2</sup> sowie die anteilige Nutzung des Grundstückes .126 KG Millstatt. Unter den Miteigentümern der erwähnten Agrargemeinschaft Ortschaft Großdombra besteht Einvernehmen darüber, dass diese Nutzung den südlichen Teil des am Grundstück .126 KG Millstatt errichteten Gebäudes laut angeschlossener Mappendarstellung betrifft.

3.) Frau Christine Pleßnitzer gibt nunmehr in Bestand und die Marktgemeinde Millstatt nimmt hiermit in Bestand die im vorangeführten Vertragspunkt näher beschriebene Grundfläche und zwar das Grundstück 483/4 KG Millstatt sowie eine Teilfläche von 105 m<sup>2</sup> aus dem Grundstück 487 KG Millstatt, sohin eine Gesamtfläche von 1.001 m<sup>2</sup>, in dem Zustande, wie sich das Vertragsobjekt am 1.6.2017 befinden wird. Hiemit ist die anteilige Nutzung - wie oben dargestellt - des Grundstückes .126 KG Millstatt verbunden. Das Bestandrecht umfasst insbesondere das Recht, auf eigene Kosten die für die Erreichung des Vertragszweckes erforderlichen Arbeiten auf dem betroffenen Grundstück einschließlich allfällig erforderlicher Geländekorrekturen und Befestigungen durchzuführen und allfälligen Bewuchs zu entfernen, insbesondere zur Nutzung im Rahmen eines Gewerbebetriebes, zur Lagerung von Materialien, Errichtung von Gebäuden wie z.B. Gewächshäuser. Die Marktgemeinde Millstatt ist berechtigt, alle für die Erhaltung, Erneuerung und den Betrieb der Gewerbeanlage als zweckmäßig und notwendig erachteten Maßnahmen zu veranlassen.

4.) Festgestellt wird, dass zufolge des gegenständlichen Bestandvertrages nunmehr der Mietvertrag vom 12.2.1998 gegenstandslos und obsolet geworden ist. Weiters stellen die Parteien fest, dass es sich beim gegenständlichen Rechtsgeschäft um eine "Grundstücksflächenmiete" handelt, sodaß die Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes nicht anzuwenden sind.

II.)

BESTANDDAUER

1.) Das Bestandverhältnis beginnt am 01.06.2017 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen 31.05. eines jeden Jahres aufgekündigt werden.

Der Bestandgeber verzichtet bis zum 31.05.2047 von seinem Kündigungsrecht Gebrauch zu machen.



2.) Unabhängig von der vereinbarten Vertragsdauer ist der Bestandgeber berechtigt, das Bestandsverhältnis nach den im § 1118 ABGB genannten Gründen vorzeitig aufzulösen, wobei als wichtige Gründe insbesondere gelten:

a) wenn der Bestandnehmer mit der Zahlung des Bestandentgeltes trotz eingeschriebener schriftlicher Mahnung und sechsmonatigen Nachfristsetzung im Verzug ist,

b) wenn der Bestandnehmer vom Bestandsobjekt einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht.

Der Bestandnehmer ist berechtigt, das Vertragsverhältnis nach den im § 1117 ABGB genannten Gründen ebenfalls vorzeitig aufzulösen.

III.)

#### BESTANDZINS

1.) Der monatliche Bestandzins beträgt € 138,58 (Euro einhundertachtunddreißig und achtundfünfzig Cent) und ist bis zum Fünften eines jeden Monats im Voraus zinsenlos und abzugsfrei an den Bestandgeber zur Zahlung fällig und wird auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015 der Statistik Austria, ausgehend von der Indexzahl für den Monat Juni 2017 wertgesichert, wobei bei der Berechnung des Wertausgleiches Indexschwankungen nach oben oder unten bis einschließlich 5 % außer Betracht zu bleiben haben. Erst ein diese Toleranzgrenze überschreitendes Aufsteigen oder Absinken des Indexes ist in seiner gesamten, auch stufenweise erfolgten Veränderung voll zu berücksichtigen. Die erste Regulierung hat also nach einer Änderung des Indexes von mehr als 5 % zu erfolgen und gilt dann so lange, bis abermals eine Valorisierung von mehr als 5 % gegenüber der letzten Bestandzinsanpassung eintritt. Die Entgegennahme eines noch nicht aufgewerteten Bestandzinses ist auf keinen Fall als Verzicht auf die Geltendmachung der Wertsicherung für die Vergangenheit aufzufassen. Das Recht des Bestandgebers, die Aufwertung auf Grund der vereinbarten Indexsicherung für die Vergangenheit zu verlangen, endet nicht vor Ablauf von drei Jahren ab dem Fälligkeitstag der Bestandzinszahlung.

Eine allfällige Umsatzsteuer ist im Bestandszins bereits enthalten, sodass es sich dabei um einen Bruttobetrag handelt.

2.) Allfällige auf das Vertragsobjekt entfallenden öffentlichen Abgaben und Betriebskosten, insbesondere Stromkosten, sind vom Bestandnehmer zu tragen.

3.) Die Parteien bestätigen den vereinbarten Bestandzins in Anbetracht des Ausmaßes, der Art, der Lage und Beschaffenheit des Bestandsobjektes sowie insbesondere in Ansehung der vereinbarten Vertragsdauer als angemessen und ortsüblich zu erachten.

4.) Der Bestandnehmer erklärt, die Bestandsfläche in brauchbarem Zustand zu übernehmen.

IV.

#### HAFTUNG DES BESTANDNEHMERS

Die Haftung und auch Obsorge für die ordnungsgemäße und gefahrenausschließende Benützung des Vertragsobjektes, insbesondere betreffend den Gewerbebetrieb, trägt der Bestandnehmer alleine, sodass der Bestandgeber für allfällige Schäden und Zufälle jeglicher Art, die im Rahmen der Ausübung des Bestandsrechtes auftreten, keine wie immer geartete Haftung übernimmt.

V.

GEWÄHRLEISTUNG

Der Bestandgeber haftet nur für die Freiheit des Bestandgegenstandes von Lasten oder sonstigen Besitzrechten Dritter, soweit diese den Bestandzweck beeinträchtigen können. Jedwede weitere Gewährleistung wird seitens des Bestandgebers für das Vertragsobjekt ausgeschlossen. Festgestellt wird, dass die Zufahrt zum Grundstück 483/4 KG Millstatt bzw. zum Gebäudeteil .126 KG Millstatt ausschließlich über das Grundstück 483/1 KG Millstatt, welcher ideale Miteigentumsanteil zu einem Fünftel vom Bestandrecht erfaßt ist, erfolgt. Eine Lagerung oder sonstige Behinderung hat seitens der Bestandnehmerin zu unterbleiben.

VI.

BEENDIGUNG, REKULTIVIERUNG

Festgestellt wird, dass das Grundstück 483/4 KG Millstatt bereits asphaltiert ist und sich an der Südwestgrenze des erwähnten Grundstückes eine massive Lärmschutzwand mit Flugdach befindet. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist das Grundstück 483/4 KG Millstatt sowie der Gebäudeteil des Grundstückes .126 KG Millstatt vom Bestandnehmer zu räumen und geräumt dem Bestandgeber zurückzustellen, wobei der Bestandnehmer nicht verpflichtet ist, den Asphaltbelag zu entfernen. Die Lärmschutzwand mit Flugdach geht ersatzlos in das Eigentum des Bestandgebers über. Hinsichtlich der Teilfläche von 105 m<sup>2</sup> aus dem Grundstück 487 KG Millstatt ist ein allfällig errichtetes Gebäude auf Kosten des Bestandnehmers zu entfernen und ist der Bestandnehmer verpflichtet, über Begehren des Bestandgebers wahlweise die Grundfläche zu rekultivieren oder in der adaptierten Form zu belassen.

VII.

WEITERGABE UND RECHTSNACHFOLGE

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über. Der Bestandnehmer ist berechtigt, die ihm in diesem Vertrag eingeräumten Rechte unter Mitübertragung aller vertragsmäßigen Verpflichtungen auf dritte Personen zu übertragen oder in eine Gesellschaft einzubringen.

VIII.

GRUNDVERKEHRSERKLÄRUNG

Die Vertragsparteien erklären Inländer im Sinne des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 zu sein.

IX.

KOSTEN UND GEBÜHREN

Die Kosten aus Anlass der Errichtung, behördlicher Genehmigung und Vergebührung dieses Vertrages trägt, ungeachtet die die Parteien nach außen hin treffende Solidarhaftung, der Bestandnehmer, welcher auch den Auftrag hiezu erteilt hat. Die Kosten einer gesonderten Rechtsberatung bzw. persönliche Steuern hat jede Partei für sich selbst zu begleichen. Darüberhinaus sind die Parteien in Kenntnis, dass der Urkundenverfasser nicht über steuerrechtliche Folgen belehren kann und wird diesbezüglich keinerlei Haftung übernommen.

X.

URKUNDENAUSFERTIGUNGEN

Die Urschrift dieses Vertrages gehört der Marktgemeinde Millstatt, während der Bestandgeber über Begehren einfache oder beglaubigte Fotokopien erhält.

XI.

ANFECHTUNGSVERZICHT

Die Parteien erklären auch für den Fall eines Missverhältnisses von Leistung und Gegenleistung sich zu diesen allfälligen außerordentlichen Wertverhältnissen verstanden zu haben, sodass eine Anfechtung dieses Vertrages gemäß § 934 ABGB ausgeschlossen ist.

XII.

GERICHTSSTAND

Für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Bestandverhältnis wird die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Spittal an der Drau in sachlicher und örtlicher Hinsicht vereinbart.

XIII.

GRUNDBUCHSHANDLUNGEN

Festgestellt wird, daß eine grundbücherliche Sicherstellung des Bestandrechtes auf den ideellen Anteilen an der EZ 4 Gb. 73209 Millstatt nicht möglich ist und daher lediglich eine grundbücherliche Sicherstellung in EZ 96 Gb. 73209 Millstatt erfolgen kann. Die Parteien bewilligen daher auch über einseitiges Ansuchen nachstehende Grundbuchshandlungen in EZ 96 Gb. 73209 Millstatt als bestelltem Sicherungsobjekt:

- die Einverleibung des Bestandrechtes bis zum 31.5.2047 für die Marktgemeinde Millstatt gemäß dieser Urkunde an den Grundstücken 483/4 und 487 je KG Millstatt. In Ansehung des vorangeführten Bestandrechtes bewilligt die Marktgemeinde Millstatt bereits heute die lastenfreie Abschreibung sämtlicher zum Gutsbestand der Liegenschaft EZ 96 Gb. 73209 Millstatt gehörigen Grundstücke sowie Abtrennung sämtlicher Anteile an Gemeinschaftsbesitzungen, jedoch mit Ausnahme der Grundstücke 483/4 und 487 je KG Millstatt sowie des 1/5 Anteilsrecht am Gemeinschaftsbesitz Agrargemeinschaft Ortschaft Großdombra, EZ 4.

Antrag: Genehmigung des Bestandsvertrages zwischen Frau Christine Pleßnitzer und der Marktgemeinde Millstatt am See für den Bestand und die Anmietung einer Ergänzungsfläche (105 m<sup>2</sup> bis max. 130 m<sup>2</sup>) für die Gärtnerei in Großdombra.

Abstimmung: 15:8 (Gegenstimmen: GV Mag.<sup>a</sup> Oberzaucher, GR DI Oberzaucher, GR Mag.<sup>a</sup> Gmeiner-Jahn, GR Glinz, GR Mag.<sup>a</sup> Hössl, GR Mag.<sup>a</sup> Brandner, GR Strauß, EM Egger)

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Mitgliedern des Gemeinderates für die Mitarbeit und beendet die Sitzung um 21.40 Uhr.

Protokollführer:  
AL Ferdinand Joham

Der Vorsitzende:  
Bgm. DI Johann Schuster

Protokollunterfertigerin:  
GR Mag.<sup>a</sup> Sabine Brandner

Protokollunterfertiger:  
GR Anton Pertl